

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Rechnungen

Eine Person hat im Jahr 2005/2006 einen Leihwagen in einer Autowerkstatt gemietet und die Bezahlung wurde bis heute nicht vorgenommen. Der Autovermieter hat die Rechnung allerdings auch noch nicht ausgestellt. Ist dies korrekt? Wie wird eine solche Dienstleistung ohne vorhandenen Beleg in der Steuererklärung verbucht? Ist das wirklich gesetzlich so geregelt, dass ein Unternehmer erst nach erfolgter Zahlung zur Rechnungsstellung verpflichtet ist?

Ja, das stimmt. Gemäß Art. 6 und 21 des Mehrwertsteuergesetzes müssen Rechnungen zum Zeitpunkt ausgestellt werden, an dem die Leistung erbracht wird. Bei Warenverkäufen ist dies der Zeitpunkt der Übergabe, bei Dienstleistungen jener der Bezahlung. Man kann jedoch auch Rechnungen im Voraus ausstellen, d. h. unabhängig vom Zeitpunkt der Übergabe oder der Zahlung. Für regelmäßige oder kontinuierliche Dienstleistungen (z. B. Mensadienst) wird die Rechnung einen Monat nach der Leistung ausgestellt. Zu beachten ist jedoch, dass der Vermieter laut Einkommenssteuergesetz (D.P.R. 917/1986) die Erträge kompetenzmäßig versteuern muss, wenn diese sicher und bestimmbar sind. In Ihrem Fall bedeutet dies, dass das Einkommen aus der Vermietung des Leihwagens in den Jahren 2005/2006 zu versteuern gewesen wäre, auch wenn keine Rechnung vorhanden ist, da die Dienstleistung zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen und die Höhe des Preises bestimmbar war.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

Steuereinbehalt eingeführt

SANIERUNG: Zehn Prozent werden vom Rechnungsbetrag berechnet

Für Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie für die energetischen Sanierungen gibt es einen Abzug von der Einkommensteuer von 36 bzw. 55 Prozent. Mit dem Sparpaket ist für diese steuerlich geförderten Arbeiten ein Steuereinbehalt (ritenuta d'acconto) von zehn Prozent eingeführt worden. Dieser wird von der Bank durchgeführt und eingezahlt, wenn die Überweisung für die steuerlich geförderten Arbeiten erfolgt.

Die Bestimmungen über den Zehn-Prozent-Steuereinbehalt gelten seit 1. Juli. Nun hat die Einnahmenagentur mit dem Rundschreiben Nr. 40/E vom 28. Juli wichtige Punkte geklärt.

■ Der Steuereinbehalt wird vom Rechnungsbetrag abzüglich der Mehrwertsteuer berechnet. Um Fehler zu vermeiden, gilt pauschal ein Mehrwertsteuersatz von 20 Prozent. Auch bei Arbeiten, für die der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von zehn Prozent vorgesehen ist (z. B. Instandhaltung an Wohngebäuden), wird deshalb der Steuereinbehalt vom Rechnungsbetrag abzüglich 20 Prozent ermittelt.

■ Der Steuereinbehalt von zehn Prozent ersetzt den bereits in bestimmten Fällen für Leistungen an Kondominien vorgesehenen Steuereinbehalt von vier Prozent. Dieser muss von den Kondominiumsverwaltern von den

Frist verlängert

Mit dem Dekret des Ministerpräsidenten vom 27. Juli sind verschiedene Steuertermine im Monat August auf Freitag, 20. August verschoben worden. Die wichtigste Fristverlängerung betrifft die elektronischen Überweisung der im Vormonat getätigten Steuereinbehalte von Löhnen usw. (siehe Terminkalender). Auch die jeweils am 16. des Monats fälligen Nisf/Inps-Beiträge können bis zum 20. August überwiesen werden. Die Fristverlängerung gilt auch für die telematische Übertragung der Steuererklärung der Stellvertreter (Vordruck 770), die sonst bis 2. August hätte durchgeführt werden müssen. Keine Fristverlängerung gibt es hingegen für Überweisungen aufgrund der Unico-Steuererklärung, für die die Branchenrichtwerte zu beachten sind. Die Überweisung (siehe Kalender) kann nur bis morgen, 5. August durchgeführt werden. (abk)



Bei den steuerlich geförderten Sanierungsarbeiten werden seit 1. Juli zehn Prozent des Rechnungsbetrages an Steuern einbehalten. Rockwool

Zahlungen getätigt werden, die Leistungen aufgrund von Werkverträgen betreffen. Auch für die Leistungen von Freiberuflern, für die eine steuerliche Begünstigung von 36 Prozent zusteht und die für Einzelunternehmen und Personengesellschaften erbracht werden, ist ein Steuereinbehalt von zehn Prozent zu tätigen. Dieser Einbehalt tritt an die Stelle des normalerweise vorgesehenen Steuereinbehaltes von 20 Prozent.

■ Wenn es bis zur Veröffentlichung des Rundschreibens zu einer fehlerhaften Anwendung der neuen Vorschriften gekom-

men ist, so werden dafür keine Strafen erhoben.

■ Die Banken werden den Unternehmen und Freiberuflern bis Ende Februar 2011 die Bestätigungen für die im Jahr 2010 getätigten Steuereinbehalte zukommen lassen.

Dere Steuereinbehalt trifft besonders die Handwerksbetriebe, die zurzeit oft mit Liquiditätsproblemen zu kämpfen haben. Durch den Einbehalt wird nämlich ein Teil der dringend benötigten Einnahmen vorzeitig an den Fiskus abgeführt.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Donnerstag, 5. August

Branchenrichtwerte: Steuerpflichtige, die Branchenrichtwerte für die UNICO-Steuererklärung anwenden (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Freiberufler), können die Saldo- und Akontozahlung telematisch mit Vordruck F24 durchführen. Dabei ist ein verminderter Aufschlag von 0,4 Prozent zu bezahlen.

Sonntag, 15. August

Einzelhändler: Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen die im Juli mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Freitag, 20. August

(verlängert vom 16. August wegen Ferroagosto)

Steuereinbehalt: Die im Juli vom Stellvertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irppef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (ritenuta d'acconto) betrifft die im Juli bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Stellvertreter müssen auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.